

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK**

## **Satzung**

### **über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen „Offene Ganztagschule“ der Grundschule Bünningstedt und der Grundschule Hoisbüttel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBL Schl.-H. S. 27), und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBL Schl.-H. S. 243, 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, GVOBl. S. 76) und der §§ 3, 5 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 09.06.2026 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Trägerschaft und Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Ammersbek ist Träger der Offenen Ganztagschulen an der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel und betreibt diese nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsansprucherfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 09.04.2026 sowie der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 04.12.2025 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offenen Ganztagschulen an der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel dienen im Rahmen der jeweils bereitgestellten und förderrechtlich anerkannten Angebote der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und können zur Erfüllung des Anspruchs nach §24 Abs. 4 SGB VIII beitragen.
- (3) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschulen ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (4) Die Offenen Ganztagschulen der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel sind für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 4 der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

## § 2 Organisation

Für die Organisation der Offenen Ganztagschule wird ein Koordinator bestimmt.

## § 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Offenen Ganztagschulen der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel ergänzen die verlässliche Schulzeit der Primarstufe.
- (2) Es können folgende beitragspflichtige rechtsansprucherfüllende Betreuungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebucht werden, die mit einem freiwilligen gemeinsamen Mittagessen verbunden sind:
  - a. Frühbetreuung 07:00 – 08:00 Uhr
  - b. Mittags-/Nachmittagsbetreuung 12:00 / 13:00 – 15:00 Uhr
  - c. Spätbetreuung 15:00 – 16:00 Uhr
  - d. Ferienbetreuung 08:00 – 16:00 Uhr
- (3) Die Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Ammersbek sind 20 Tage im Kalenderjahr ganz oder teilweise geschlossen. Die Schließungszeiten liegen in den schleswig-holsteinischen Ferienzeiten.

## § 4 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Die Offenen Ganztagschulen der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel bieten ein verlässliches Betreuungsmodell an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) an. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich an allen fünf Betreuungstagen. Die Buchung erfolgt jährlich und ist für den gewählten Zeitraum verbindlich.
- (2) Das Angebot der Offenen Ganztagschulen erfolgt in Kursen. Das Kursangebot umfasst unter anderem einen täglichen Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung sowie Kurse für die Bereiche Kultur, Kunst, Sport und Natur.

Kurse und Angebote im Zeitfenster 13:30 / 14:00 – 15:00 Uhr sind freiwillig wählbar und ergänzen die offenen Ganztagschulen. Sie werden jeweils für ein Schulhalbjahr angeboten und können unabhängig von der Teilnahme an einem Betreuungsmodell gewählt werden.

Die Anmeldung zu einem Kurs oder Angebot gilt jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahres und ist für diesen Zeitraum verbindlich.

- (3) Die Gemeinde Ammersbek gewährleistet eine buchbare Betreuung für alle Schüler von Montag bis Freitag gemäß § 3 Absatz (2) zu den Schulzeiten von 08:00 – 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr für diejenigen Schüler, die unter den rechtsansprucherfüllenden Ganztagsplatz fallen. Die übrigen Betreuungszeiten gemäß § 3 Absatz (2) können hinzugebucht werden.
- (4) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes im Frühdienst und abwachsend im Spätdienst und in der Ferienbetreuung gemäß § 3 Absatz (2) sind begrenzt. Die Vergabe der Plätze erfolgt durch eine Sozialauswahl.

Ortsansässige Kinder sind vorrangig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Kinder vorrangig berücksichtigt,

- deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist oder
- deren Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
  - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden,
  - sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
  - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen,
  - Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer personensorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Vorlage eines Nachweises ist hierfür erforderlich. Die bestehende Erwerbstätigkeit kommt vor erwerbssuchend.

Im Übrigen werden bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und jüngere vor älteren Kindern aufgenommen. Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar.

Nach der Sozialauswahl entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

- (5) An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall bemüht sich die Gemeinde Ammersbek im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten um die Aufrechterhaltung eines Betreuungsangebotes.
- (6) Werden die Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Ammersbek auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler.

## **§ 5**

### **Ferienbetreuung, Schließzeiten**

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet die Ferienbetreuung für die Kinder, die dem rechtsansprucherfüllenden Ganztagsplatz nicht unterliegen, von insgesamt acht Wochen / Jahr montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr statt.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf einen rechtsansprucherfüllenden Ganztagsplatz haben, erhalten automatisch durch die Buchung der Betreuung gemäß § 3 Absatz (2) Ferienbetreuung abzgl. der Schließzeiten.  
Sorgeberechtigte können zu Beginn eines Schulhalbjahres schriftlich erklären, dass die im Rahmen des Ganztagsplatzes angebotene Ferienbetreuung für das jeweilige Schulhalbjahr nicht in Anspruch genommen wird. Die Erklärung gilt verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr
- (3) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien gemäß § 5 Absatz (1) sind begrenzt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl gem. § 4 Abs. 4.

## **§ 6 Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiter sowie die Betreuer.
- (2) Die Schüler haben den Anweisungen der Betreuer sowie den Kursleitern zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschulen angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 10:00 Uhr bei dem Koordinator der jeweiligen Offenen Ganztagschule erfolgen.

## **§ 7 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres. Das Schuljahr gem. Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen oder Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhergesehene Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 01. eines Monats möglich.
- (2) Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet der Koordinator der jeweiligen Offenen Ganztagschule nach einer Sozialauswahl gem. § 4 Abs. 4, danach entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Die Anmeldung der Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Ammersbek erfolgt durch Erziehungs-/Sorgeberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei dem Koordinator der jeweiligen Offenen Ganztagschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung gilt bis zum Ende des Schuljahres.

## **§ 8 Kündigung, Kündigungsfrist**

- (1) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig (insbesondere bei Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes).
- (2) Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende über die Koordination der jeweiligen Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu erklären.

## **§ 9**

### **Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Ammersbek**

- (1) Die Bestimmungen des § 25 zu Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülern des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Sofern gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3, Nr. 1 und 3 und Abs. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die jeweilige Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 12 - 16 bleibt während der Ordnungsmaßnahme unberührt.

## **§ 10**

### **Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Die Beschlüsse der Schulkonferenzen zu Krankmeldungen und Beurlaubungen sowie die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des Schulrechtes Schleswig-Holstein zur Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungs-/Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schüler sind in der Unfallkasse Nord versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung, von der Einrichtung nach Hause sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich dem Koordinator der Offenen Ganztagschule, der Schulleitung oder der Verwaltung der Gemeinde Ammersbek zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt. Die Gemeinde Ammersbek haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Ammersbek sind Elternbeiträge zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

## **§ 13 Höhe der Elternbeiträge für das Ganztagesangebot an Schultagen und in den Ferien**

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Bünningstedt sowie der Grundschule Hoisbüttel sind die Elternbeiträge monatlich wie folgt zu entrichten:

a.	Frühbetreuung	07:00 – 08:00 Uhr	28,30 €
b.	Mittags-/Nachmittagsbetreuung	12:00 / 13:00 – 15:00 Uhr	56,60 €
c.	Spätbetreuung	15:00 – 16:00 Uhr	28,30 €
d.	Ferienbetreuung	08:00 – 16:00 Uhr	34,83 €

- (2) Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule der Grundschule Bünningstedt werden Gebühren in Höhe von 73,00 Euro pro Monat erhoben. Für die Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule der Grundschule Hoisbüttel werden Gebühren in Höhe von 77,80 Euro pro Monat erhoben. Die Erhebung erfolgt in zehn Monaten; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Sofern das Modul Ferienbetreuung gebucht ist, werden in den Monaten Juli und August jeweils die benannten Beträge eingezogen.

## **§ 14 Ermäßigungstatbestände**

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung für die Elternbeiträge zu beantragen. Der Antrag auf Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung ist beim Kreis Stormarn als Berechnungsstelle zu stellen.
- (2) Der Kreis Stormarn übernimmt die Berechnung der Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung für Elternbeiträge in entsprechender Anwendung von den in § 7 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KitaG) geregelten Kriterien für rechtsanspruchserfüllende Plätze ab 01.08.2026 nach der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Dies umfasst insbesondere die Prüfung der Ermäßigungstatbestände der Mehrkind-Betreuung, des Bezuges wegen Sozialleistungen und der Prüfung der Einkommensverhältnisse der

Erziehungs-/Sorgeberechtigten sowie die Festsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Berechnung der Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungs-/Sorgeberechtigten beim Kreis Stormarn.

- (3) Die Gewährung der Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 + 2 erfolgt für alle Jahrgangsstufen.
- (4) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung in voller Höhe selbst. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 1 können in bestimmten Fällen Zuschüsse aus dem BuT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) bei der Gemeinde Ammersbek beantragen.

## **§ 15 Beitragserhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Die Beiträge werden monatlich im Voraus fällig und sind bis spätestens zum 03. Werktag eines Monats unaufgefordert an die Gemeindekasse Ammersbek zu leisten.
- (2) Kommen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Beiträge binnen einer Woche zu entrichten.
- (3) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 9 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

## **§ 16 Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Beiträge sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:  
sichere Durchführung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Bünningstedt sowie der Offenen Ganztagschule der Grundschule Hoisbüttel im Sinne des § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie Erhebung und Beitreibung von Gebühren im Sinne dieser Satzung

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben und verarbeitet:

- Name
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Anschrift
- Geburtsdatum
- sorgeberechtigte Bezugspersonen
- Staatsangehörigkeit
- Klasse und Jahrgang
- Angaben zu Krankheitsbildern, Allergien und Unverträglichkeiten sowie medikamentöse Einstellung, Förderbedarfe, Beeinträchtigungen, Notfallkontakte
- An- und Abwesenheiten

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten der Eltern und Sorgeberechtigten erhoben und verarbeitet:

- Name
- Vorname(n)
- Anschrift
- Kinder
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Kontoinhaber

- (2) Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung des Betreuungsauftrages oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet, die zur Durchführung der Offenen Ganztagschulen, zur Beitragserhebung oder zur Bearbeitung gesetzlicher Ermäßigungsansprüche erforderlich sind.

- (3) Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Sie werden höchstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

**§ 19**  
**Gleichstellung von Mann, Frau und Divers**

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt sowohl die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Grundschule Bünningstedt vom 05.07.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.07.2023 als auch die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Grundschule Hoisbüttel vom 17.07.2023 außer Kraft.

Ammersbek, den 15.06.2026

In Vertretung

L.S.

gez.  
Timmermann-Ann  
1. stellv. Bürgermeister